

II-7219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/243-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 10. September 1992
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

3338/AB
 1992 -09- 10
 zu 3448/J

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker, Schöll und Genossen vom 15. Juli 1992, Nr. 3448/J, betreffend Vorgänge rund um die Insolvenz der Bautreuhand, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Zunächst möchte ich festhalten, daß die in Rede stehenden Firmen des IMMAG/WEB/BAUTREUHAND-Konzernes ursprünglich ihren Sitz bzw. ihre Geschäftsleitung in Salzburg hatten und sich somit die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Salzburg-Stadt ergab.

In der ersten Hälfte des Jahres 1986 gab der steuerliche Vertreter dieser Firmen deren Sitzverlegung nach Wien in den Bereich des Finanzamtes für den 1. Bezirk bekannt. Damit ist die Zuständigkeit zur Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen aufgrund der Bestimmungen des § 58 der Bundesabgabenordnung (BAO) auf dieses Finanzamt übergegangen. Die Aktenübersendung beruht daher weder auf einer Delegierung noch auf einer Weisung, sondern erfolgte in Erfüllung dieser Bestimmung der BAO.

Zu 5.:

Verantwortlich dafür ist der unmittelbar mit der Aktenführung betraute Bedienstete.

Gemäß den organisatorischen Vorschriften ist bei Entnahme eines Aktes aus der Veranlagungsabteilung zur Bearbeitung jeweils ein Nachweis hierüber zu führen. Trotz der schon nach Bekanntwerden des Verlustes angestellten intensiven Nachfor-

- 2 -

schungen konnten weder der Veranlagungsakt noch eine Bestätigung über die Entnahme aufgefunden werden.

Zu 6. und 7.:

Die Beantwortung dieser Fragen ist, wofür ich um Verständnis ersuche, im Hinblick auf die Bestimmungen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung nicht möglich.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß die Prüfung und Aufklärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Firmeninsolvenzen nicht Aufgabe der Finanzverwaltung ist. Soweit finanzstrafrechtliche Tatbestände vorliegen, ist das zuständige Finanzamt verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 8.:

Die bestehenden organisatorischen Vorkehrungen gegen den Verlust von Akten sind grundsätzlich ausreichend. So bedauerlich der der Anfrage zugrundeliegende Vorfall ist, sieht das Bundesministerium für Finanzen auch bei aufwendigen Vorkehrungen leider keine absolute Gewähr, Aktenverluste total auszuschließen.

Beilage



BEILAGE*Anfrage:*

- 1) *Warum wurde der Akt nicht vom zuständigen Finanzamt Salzburg geprüft?*
- 2) *Wer hat den Akt nach Wien delegiert?*
- 3) *Gibt es diesbezügliche Weisungen?*

- 4) *Wurde der Akt vom Finanzamt Wien angefordert?*
- 5) *Wer trägt die Verantwortung über den Verlust der Akten?*
- 6) *Welche Schritte wurden von seiten der Finanzbehörden gesetzt, um den genauen Sachverhalt rund um die Insolvenz der Bautreuhand festzustellen?*
- 7) *Welche Schritte der finanzstrafrechtlichen Verfolgung wurden von seiten der Finanzbehörden unternommen?*
- 8) *Welche Konsequenzen werden Sie aus diesem Fall ziehen?*